

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 70.

Dinstag den 18. Juni

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 941. (2) Nr. 10922.

K u n d m a c h u n g

zur verkaufsweisen zweiten Versteigerung der Armenfondsherrschaft Landspreis in Krain. — Nachdem der Erfolg der über Gubernial-Kundmachung vom 5. Jänner l. J., Zahl 31823, am 27. März l. J. in Folge hohen Hofkanzlers Decretes vom 26. November 1840, Zahl 35989, abgehaltenen ersten Versteigerung der Peter Paul Stavar'schen Armenfondsherrschaft Landspreis zur Genehmigung nicht geeignet war, so wird die zweite Versteigerung dieser Herrschaft Montag den 17. Juli 1843, Vormittags um 10 Uhr im ständischen Landhause Nr. 201 am neuen Markte, im Rathssaale des k. k. illyrischen Landes-Guberniums hiemit Statt finden, und für den Ausrufspreis der Herrschaft der Betrag von 53840 fl. 10 kr. beibehalten werden. — Diese Herrschaft liegt im Bezirke Neudegg, des Neustädter Kreises, $7\frac{1}{2}$ Meilen von der Hauptstadt Laibach und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, an der Bezirksstraße zwischen Treffen und Neudegg; die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft sind folgende: — I. An Gebäuden: 1. Das geräumige, zwei Stock hohe Schloßgebäude mit der Kirche und Thurmuhre. — 2. Der große gewölbte Weinkeller mit dem Getreideschüttboden. — 3. Das große Wirtschaftsgebäude mit den Hornviehstallungen und dem Dreschboden. — 4. Der Pferdestall mit den Heubehältnissen. — 5. Die Schweinställe. — 6. Die herrschaftlichen Mühlegebäude zu Unterforst. — 7. Das Gartenhaus, zwei Bienenhäuser und das Weingarthaus im Longenacker. — 8. Der Dörröfen am untern Theile des Gartens. — 9. Die zwei Getreidehaspeln, von welchen die eine ganz hölzerne 26, und die andere mit gemauerten Pfeilern 25 Fenster zählt. — II. An

Wirtschafts-Gründen: In unverbürgter, auf den Commission's-Befund vom Jahre 1824 sich gründenden Ausmaß: 43 Joch, 846 □ Klafter Acker; 33 Joch, 570 □ Klafter Wiesen; 2 Joch, 1081 □ Klafter Gärten; 22 Joch, 900 □ Klafter Gestrüpp und Weiden; 10 Joch, 181 □ Klafter Weingärten. — Diese sämtlichen Grundstücke stehen in eigener Bewirtschaftung, und nur die Wiese Pauherjova dolina zweite Abtheilung, pod dermašnikam fünfte Abtheilung, per dinoula und pod gradisham sind um jährlich 8 fl. 20 kr. zeitlich verpachtet. Von den Weingärten sind Suale erste und zweite Abtheilung, Neugradische und Dermašnik verodet. — III. An Waldungen: Die Herrschaft besitzt hieran in unverbürgter Ausmaß: 893 Joch, 658 □ Klafter, wovon einige Abtheilungen mit Servituten belastet, andere noch im Streite hinsichtlich des Besitzrechtes und der Servitutenansprüche begriffen sind, welsch letzterer von dem Eckäufer auszutragen seyn wird. — IV. An Jagdbarkeiten: Die Mitreißjagd und Voggelgang-Gerechtigkeit zugleich mit der Herrschaft Neudega, und den Gütern Kleinlack und Grutsch erstreckt sich in der Pfarre Treffen dießseits des Baches Themenitz, und kann nur von dem Inhaber oder Pächter der Herrschaft selbst, nicht aber von einem Aelterpächter benützt werden. — V. An Mahls- und Stampfmühlen: Dieselbe ist eine halbe Stunde von der Herrschaft entfernt, zu Unterforst, an dem Themenitzbache; sie besteht aus vier Läufen und einer Stampfe mit acht Pöggern, wird größtentheils zur Vermahlung des bedeutenden Hausersfordernisses in eigener Regie benützt. — VI. An Domical-Nutzungen: Von den Unterthanen hat über Abzug des Fünftels einzugehen, alljährlich: 1. An Urbarial-Geldgaben und St. Georgenrecht

149 fl. 24 $\frac{1}{4}$ fr. — 2. An Dominical und Erbpachtzins 24 fl. — 3. An Kleinrechten: 69 $\frac{1}{5}$ Stück Hühner, 564 Stück Eier. Diese Kleinrechte sind gegenwärtig widerrufflich um jährliche 19 fl. 12 fr. reluir. — 4. An Zinsgetreide: 10 Mezen, 3 $\frac{1}{5}$ Maß Weizen, 9 Mezen Korn; 16 Mezen, 24 Maß Haber; 1 Mezen, 6 $\frac{2}{5}$ Maß Weißgemischtes. — 5. An Obst- und Forstrecht: — a) In Natura: 263 Mezen, 3 $\frac{1}{5}$ Maß Haber; 41 $\frac{3}{5}$ Stück Kapäuner; 69 $\frac{3}{5}$ Stück Hühner; 15 $\frac{1}{5}$ Stück Vogatschen; 1 Eimer, 20 Maß niederösterreich. Maßerei Wein. — b) Im Gelde: 2 fl. 18 $\frac{3}{4}$ fr. — 6. An Natural Kobath, und zwar: a) Die Patental Kobath mit 4008 Hand- und mit 3674 $\frac{2}{5}$ Zugtagen. Diese wurden bis inclus. October 1830 contractmäßig mit 407 fl. 10 fr. reluir. — b) Die gezahlte Kobath mit 67 $\frac{1}{5}$ Handtagen mit Kost, und 122 $\frac{9}{10}$ Handtagen ohne Kost, mit 19 $\frac{1}{5}$ Zugtagen und 631 $\frac{1}{5}$ Pfund Kupfengepunnst. — 7. An Bergrecht, und zwar: a) In Natura: An alter und neuer Gebühr, über Abzug der von den eigenthümlichen Weingärten Nr. 301, 310, 662 und des Pfarrhof Treffen Weingartens Nr. 663 zu entrichtenden Schuldigkeit, hat im Ganzen einzugehen 128 Eimer, 1 $\frac{1}{4}$ Maß niederösterreich. Maßerei. — b) Im Gelde: 2 fl. 15 $\frac{2}{4}$ fr. C. M. — VII. An Zehnten: Die Benennung des zehntmäßigen Weingebirges oder der zehntpflichtigen Ortschaften, dann der Mitzehntherren und deren Antheile kommen in den, dem Capitalsanschlage zulegenden Schuldigkeits Tabellen vor; der Weinzehnt wird in eigener Regie benützt. — VIII. An Zehnten: Besitzt die Herrschaft den Jugend-, Garben- und Sackzehnt. Die Benennung der Ortschaften, wo die zehntpflichtigen Realitäten liegen, der Summe des Hubenlandes, der Mitzehntherren und ihrer Antheile, kommen ebenfalls in den, dem Capitalsanschlage zulegenden Nachweisungen vor. — In Betreff des Erdäpfelzehntes wird sich auf die mit Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696, kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1833 berufen. — IX. An Laudemien und Grundbuchstaren: — In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie, dann in Erbsfällen wird größtentheils Ein Goldducaten, und unter fremden 10 % vom Kauf- und Schätzwerthe mit Gutlassung des Fünfstels, nebst dem Briefgelde entrichtet; das Detail hierüber enthält die

Schuldigkeits-Tabelle beim Capitalsanschlage. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatentes für Krain abgenommen. — Herrschaftliche Lasten: — 1. Die landesfürstlichen Steuern, und zwar: — a) An das Steueramt der Herrschaft Neudegg an Grundsteuer für die herrschaftlichen Realitäten 96 fl. 55 $\frac{2}{4}$ fr. — b) Für einen der Herrschaft anheim gefallenem Weingarten 12 $\frac{1}{4}$ fr. — c) Für die Mahlmühle 41 $\frac{3}{4}$ fr. — d) Für die zwei Dominicalisten, à 8 fl. 55 fr., 17 fl. 50 fr. — e) An Häusersteuer vom Schlossgebäude 12 fl. — f) An Häusersteuer vom Winzerhause im Langenacker 40 fr. — g) An Häusersteuer von den Häusern der zwei Dominicalisten, à 40 fr., 1 fl. 20 fr. — h) An Häusersteuer der Mühle 40 fr. — i) An Gewerbesteuer von der Mühle 4 fl. — Zusammen 134 fl. 19 $\frac{2}{4}$ fr. — 2. Gaben an fremde Dominien, und zwar: a) Dem Pfarrhof Treffen jährliche 3 fl. über Abzug des Fünfstels 2 fl. 24 fr., und die Dominicalgaben von den Mühlrealitäten mit 2 fl. — b) Der Herrschaft Neudegg 10 Mezen Hufe, wovon das Fünfstel abzuschlagen ist. — c) Der Herrschaft Krosenbach über Abzug des Fünfstels 1 $\frac{1}{5}$ Mezen Haber und 1 $\frac{1}{5}$ Stück Kapäuner. — 3. Normalschulbeitrag: Für die Schloßkapelle sind jährlich an die Kreiscaffe für Rechnung des Normalschulfonds zu entrichten 30 fr. — Licitations-Bedingnisse. — §. 1. Die dem Peter Paul Glavarischen Armenfonde verpfändete Herrschaft Landspreis wird, so wie sie der gedachte Armenfond besitzt und genießt, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei verkauft. — §. 2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands landräthliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — §. 3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 53840 fl. 10 fr. in dem Betrage von 5384 fl. 1 fr. Conv. Münze bei der Versteigerungs-Commission entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach ss. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sichertstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären,

haben anzugeben, daß sie in Vollmächtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersieher anzusehen und behandelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Landes-Subernium zu Laibach einzusenden oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken den Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Uebersbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeynen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt

werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug einräumt werden; wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lautend, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 4. Die im Faren erlegte Cautio wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufs bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — §. 5. Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings binnen 4 Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen. — Den hiernach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kaufschillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen Fünft vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, d. i. vom 1. November 1843 anfangen, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. Sobald der Käufer die mit einem Dritttheile bedingene erste Rate des Kaufspreises entrichtet haben wird, soll er auf sein Einschreiten, und wenn es der verkaufende Fond für zweckmäßig hält, auch auf Ersuchen des Verkäufers als Eigenthümer dieser Realität, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß zu gleicher Zeit die noch rückständigen Kaufschillingraten mit der Verpflichtung zur Zinsenzahlung, und die übrigen in dem Kaufcontracte zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten in dem Lastenfonde dieser Realität, welche ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärt wird, intabulirt werden. — §. 6. Diese Realität wird mit ihren Bestandtheilen und Gerechtigkeiten dem Käufer frei von Schulden, welche aus einem, auf derselben als Hypothek versicherten Geld-Darlehen entspringen, übergeben werden. Jedoch wird dieselbe, wie oben bemerkt, nur so verkauft, wie sie der verkaufende Fond besitzt. Der Verkauf und die

Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlag, sondern in Pausch und Rogen, ohne Haftung des Verkäufers für das Grundmaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Arubriken, und es wird die Gewährleistung durch drei Jahre, von dem Tage der beendeten physischen Uebergabe gerechnet, bloß für den einzigen Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. Außerdem findet selbst bei beweisener Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. Aus diesem Grunde können auch die in der historischen Beschreibung ausdrücklich angeführten, oder andere der verkauften Behörde bisher unbekannte Ansprüche dritter Personen auf diese Güter, den Käufer nicht im mindesten berechtigen, von dem Verkäufer eine Gewährleistung oder Entschädigung anzusprechen, indem, wie oben stipulirt wurde, diese Realität nur so und in dem Zustande verkauft wird, wie und in welchem sie bisher von dem verkaufenden Fonde besessen wurde, und wie sie sich bei der Uebergabe befinden wird. — §. 7. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsblausigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung, wie auch die ausführlichen Licitationsbedingungen können in der Registratur des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an ihr Verwaltungsamt wenden. — Vom den k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 13. Mai 1843.

mittelbar, oder im W. g. ob er vorgesehten Behörden zu überreichen, und sich auf legale Weise über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und Moralität auszuweisen. — Innsbruck am 17. Mai 1843. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 969. (2) ad Nr. 4823|IX. Nr. 12947.

C o n c u r s

der k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Bei dem k. k. Tabakblätter-Einlösungs-Magazine zu Sagielnica, ist der Dienstposten des controllirenden Wagmeisters, womit der provisorische Gehalt jährlicher 500 fl., der Genuß einer freien Wohnung, und die Verpflichtung zur Leistung einer baren, oder auf einer Realität pragmatikalisch sichergestellten Caution mit dem Betrage eines Jahresgehaltens vor dem Dienstantritte verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Posten, oder falls aus diesem Anlasse eine controllirende Wagmeisterstelle bei dem Tabakblätter-Einlösungsmagazine in Zablatow oder Monasterzyska mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., jedoch ohne Naturalwohnung, dagegen ebenfalls mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage von 500 fl. erlediget werden sollte, um einen dieser Posten, haben ihre, mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die bisher geleisteten Dienste, über die Kenntnisse der Tabakblätter, der Tabakblätter-Einlösungs-Manipulation, des Cassen- und Rechnungswesens, endlich über die Kenntnisse der deutschen und polnischen Sprache belegten Gesuche bis 15. Juni 1843 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Präsidium der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Lemberg einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem anderen Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnopol, Stanislaw und Kofomea verwandt oder verschwägert sind, und sich glaubwürdig darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die Caution vor dem Dienstantritte auf die vorgeschriebene Art zu leisten. — Gesuche, welche mit den geforderten Nachweisungen nicht belegt sind, werden nicht berücksichtigt werden. — Lemberg den 9. Mai 1843.

3. 957. (3) Nr. 13160.

R u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Haudirections-Adjuncten Joseph Dvula, ist bei der hiesigen k. k. Prov. Bau-Direction eine Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte jährl. 1500 fl., oder im Falle der Vorrückung mit 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis Ende Juni d. J. diesem Gubernium entweder un-

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 972. (1) ad Sub. Nr. 13891. Nr. 1456.

Gubernial = Kundmachung.

Die anruhende, von der k. k. General = Direction der Staats = Eisenbahnen mitgetheilte Kundmachung, in Betreff der Versteigerung des Unterbaues der Staats = Eisenbahn, und zwar: I. von Böhmisches = Trübau bis Pardubitz. II. Vom Dorfe Kogitz bis in die Nähe von Alt = Kollin. III. Von Alt = Kollin bis Prag, wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Bauübernahmestlustigen rücksichtlich der Offerte nach dem S. 3 zu benehmen haben. Laibach am 6. Juni 1843.

K u n d m a c h u n g.

In Betreff der Versteigerung des Unterbaues der k. k. Staats = Eisenbahn in nördlicher Richtung, und zwar in der Strecke: I. von Böhmisches = Trübau bis Pardubitz. II. Von dem Dorfe Kogitz bis in die Nähe von Alt = Kollin. III. Von Alt = Kollin bis Prag. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats = Eisenbahn in Böhmen, und zwar in den Strecken: I. von Böhmisches = Trübau bis Pardubitz, in der Länge von 31050 Klaftern oder 7³/₄ Meilen; II. von dem Dorfe Kogitz bis in die Nähe von Alt = Kollin, in der Länge von einer Meile, und III. von Alt = Kollin bis Prag, in der Länge von 36,169,8 Klafter, oder etwas über 9 Meilen, wird im Wege der Versteigerung mittelst schriftlicher Offerte an Privat = Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preis = Tabelle für die verschiedenen Arbeits = Gattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General = Direction der Staats = Eisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, im 2. Stocke, von jedem Baulustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau einer jeden einzelnen der erwähnten Bahnstrecken, zu welchen jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, d. h. einschließlichs aller dabei vorkommenden Arbeits = Leistungen und Material = Beistellungen ausgebaut, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmung = Gesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung übergeben. — 2. Die einzelnen Arbeits = Leistungen in summarischen Geldbeträgen dargestellt, bestehen in

Folgendem, und zwar: In der Strecke I, von Böhmisches = Trübau bis Pardubitz: a) in Erdaushebung und Aufdämmung, im Betrage von 561,375 fl. 42 kr.; b) in Felsensprengungen, im Betrage von 31,652 fl. 6 kr.; c) in Tunnel = Herstellung, im Betrage von 102,268 fl. 16 kr.; d) in Bauobjecten, im Betrage von 487,975 fl. 16 kr.; e) in verschiedenen Arbeiten, im Betrage von 125,253 fl. 22 kr.; f) in Flussregulirungs = und Uferversicherungs = Bauten, im Betrage von 68,055 fl. 35 kr.; zusammen 1,376,580 fl. 17 kr. Conv. Münze. — In der Strecke II, nächst dem Dorfe Kogitz bis in die Nähe von Alt = Kollin: a) in Erdbewegung und Aufdämmungen, im Betrage von 90,715 fl. 17 kr.; b) in Felsensprengung, im Betrage von 61,340 fl. 36 kr.; c) in Bauobjecten, im Betrage von 148,236 fl. 5 kr.; d) in Fluss = Regulirungen, im Betrage von 21,867 fl. 36 kr.; e) in verschiedenen Arbeiten, im Betrage von 17,557 fl. 5 kr.; zusammen 339,716 fl. 39 kr. Conv. Münze. — In der Strecke III, von Alt = Kollin bis Prag: a) in Erdbewegung, im Betrage von 535,141 fl. — kr.; b) in Felsensprengung, im Betrage von 240838 fl. 24 kr.; c) in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 410,798 fl. 41 kr.; d) in Futter = und Wandmauern, im Betrage von 155,398 fl. — kr.; e) in Straßen = Anlegungen, im Betrage von 9334 fl. 43 kr.; f) in Barrieren bei Wegübersezungen, im Betrage von 1488 fl. — kr.; g) in Bahn = Einfriedigungen, Besämung der Böschungen, Rasenlegung der Banquette und andern Arbeiten, im Betrage von 82,683 fl. 20 kr.; zusammen 1,435,682 fl. 8 kr. Conv. Münze. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General = Direction der Staats = Eisenbahnen längstens bis 17. Juli 1843 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats = Eisenbahn, in der Strecke von bis“ versehen seyn. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a) Den Procenten = Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Different den gedachten Bau in der einzelnen Strecke zu unternehmen gedenkt, und dieser Procenten = Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung, und überhaupt alle, diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl

verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich — d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familien-Namens mit Beifügung des Charakters und Wohnortes. — 4. Jedem Dfferte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5 % Badium von der oben erwähnten Ueberschlags-Summe, nämlich in Bezug auf die Strecke I (von Böhmisch-Trübau bis Pardubitz) von 1,376,580 fl. 17 kr., in Bezug auf die Strecke II (vom Dorfe Rogitz bis in die Nähe von Alt-Kollin) von 339,716 fl. 39 kr.; in Bezug auf die Strecke III (von Alt-Kollin bis Prag aber von 1,435,682 fl. 8 kr. Conv. Münze im Barem oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börse-Weithe des, dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Dfferte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Aerarers aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Anbotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hierzu bestimmten Commission entsiegelt und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den möglichen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches die, für das allerhöchste Aerar vortheilhafteste Bedingung enthält, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. —

7. Nach der erfolgten Genehmigung eines Anbotes wird der Erstehrer davon unverzüglich verständiget, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. — Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller weitem Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Erstehrer erlegte Badium wird als Caution zurückgehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8. Erscheint der Erstehrer des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzuziehen, wobei er ausdrücklich erklärt, auf jede von ihm anzuschuhende richterliche Mäßigung zu verzichten. — Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehrer auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen, wobei er die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde auszufertigende ämtliche Kostenberechnung, als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen hat. — 9. Zur Ausführung des vorgeschriebenen Unterbaues wird Folgendes festgesetzt: In der Strecke I, von Böhmisch-Trübau bis Pardubitz, muß der Bau sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Dffertes beginnen, und in der Art fortgeführt werden, daß diese Strecke bis Ende des Jahres 1843 an den Aufdämmungen und kleinern Einschnitten bis auf 6 Schuh Tiefe vollkommen hergestellt ist. Für Felsensprengung und tiefere Einschnitte, so wie für die Herstellung sämtlicher Objecte wird der Termin bis Ende Mai 1844, und nur für die Vollendung des Tunnels bei Chohen, so wie für die vollständige Regulirung der Böschungen, Anbringung von Uferversicherungen, Auspflasterung von Seitengraben, Bepflanzung und andere Nebenarbeiten, wird der Termin bis zum Ende des Monats Juli 1844 in der Art festgesetzt, daß der Unterbau in der ganzen Strecke an allen seinen Bestandtheilen zu dieser Zeit vollendet seyn muß, um collaudirt werden zu können. — In der Strecke II, von Rogitz bis Alt-Kollin, ist der Bau sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Dffertes zu beginnen und in der Art fortzuführen, daß die mit Ende aus den Seitengraben herzustellenden Dämme, die Flussregulirungen und sämtliche Wasserbauten längstens

bis Ende April 1844 bewerkstelliget werden. Für die vollständige Herstellung der ganzen Strecke nebst allen Objecten aber wird für diese Strecke der Termin bis Ende December 1844 in der Art festgesetzt, daß gleich darauf die Collaudirung vorgenommen und der Bau in allen seinen Theilen vollendet übergeben werden könne. — In der Strecke III, von Alt-Kollin bis Prag, ist der Unterbau folgendermaßen in Angriff zu nehmen und fortzuführen: a) die Strecke von St. Nr. 2026 bis St. Nr. 2040 bei Kollin. — b) Der große Viaduct bei Kuwal St. Nr. 2434 bis St. Nr. 2436. — c) Die Strecke von Biehowitz St. Nr. 2512 bis zur Krenn'schen Anlage bei Prag St. Nr. 2656, sind gleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Offertes in Angriff zu nehmen und mit Nachdruck ununterbrochen fortzusetzen, und zwar in der Art, daß mit Ende des Jahres 1843 die Felsensprengung in Kollin und am Biska-Berge bei Prag wenigstens zur Hälfte bewirkt, die Fundamentirung der Stützmauern in Kollin aus dem Wasser und die Aufmauerung des Viaductes bei Kuwal aus dem Fundamente hergestellt werde. — Während des Jahres 1843 sind die Steine für sämtliche Objecte und Stützmauern vorzubereiten, und vor dem Beginne des Frühjahres 1844 auf die verschiedenen Bauplätze zu führen. — d) Zur Herstellung der leichteren Strecken, nämlich von St. Nr. 1935 bis St. Nr. 2026, dann von St. Nr. 2040 bis St. Nr. 2434, und von St. Nr. 2436 bis St. Nr. 2512 ist im April 1844 zu schreiten, dabei aber mit solchem Ernste vorzugehen, daß mit Ende 1844 sämtliche Dämme und Einschnitte und die Fundamentirung und Aufmauerung sämtlicher Objecte und Stützmauern bis zur Bahngleiche, doch ohne Parapette an den gewölbten, und ohne Holzwerk an den größeren hölzernen Kunstbrücken hergestellt sind. — Während des Jahres 1844 sind die Felsensprengungen sämtlich zu bewirken, und der große Viaduct bei Kuwal ist bis zur Bahngleiche zu bringen und einzuwölben. — e) Während des Winters 18⁴³/₄₅ sind alle Steine zu den Parapetmauern und anderen Vollendungs-Arbeiten vorzubereiten und an Ort und Stelle zu führen, so wie das Holzwerk zu den größern Kunstbrücken gehörig abzubinden und aufzuführen ist. — f) Mit Anfang April 1845 sollen die Vollendungs-Arbeiten auf der ganzen Linie angegriffen und mit solchem Nachdrucke fortgeführt werden, daß die ganze Strecke von Alt-Kollin bis Prag längstens mit Ende Juni 1845 vollendet seyn muß, um collaudirt werden zu können. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der, bezüglich

auf die einzelnen Strecken vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begehung jeder anzufuchenden richterlichen Mäßigung der Verlust der Hälfte einer Rate von dem in nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verbindlich macht. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Procenten-Nachlaß sich darstellende Bau-summe in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten in's Verdienen gebracht hat, und s. f. muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{2}{3}$ mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate; die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Total-Summe des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Bau-summe, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses §. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. —

Würde die Total-Bausumme die gebachte Bausumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Contozahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere, hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei der im Eingange dieses §. erwähnten Raten, wie oben, bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. — Wien am 1. Juni 1843.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 975. (2)

Nr. 8684.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Stein, Krainburg und Laak stationirte k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. August bis letzten October d. J., wird die Subarrondirungs-Verhandlung, und zwar in Stein auf den 19., Krainburg auf den 20. und Laak auf den 21. Juni d. J., überall um 10 Uhr Vormittags, festgesetzt. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: In Stein 75 Brod-Portionen; in Krainburg 139 Brod-, 4 Hafer-, 4 Heu-Portionen zu 8 Pfd., und 4 Streustroh-Portionen zu 3 Pfd.; in Laak 69 Brod-Portionen. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1843.

3. 976. (2)

Nr. 8684.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpflegs-Sicherstellung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirnde k. k. Militär und Durchmärsche an Brod, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis letzten October l. J., wird am 16. Juni 1843 Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Subarrondirungs-Verhandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: — 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1488 Portionen Brod; 139 Portionen Hafer; 26 Portionen Heu, à 8 Pfund; 88 Portionen Heu, à 10 Pfund; 149 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; vierteljährig in 2000 Bund Bettenstroh, à

12 Pfund. — 2. Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Vadium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterlichen rückgestellt, vom Erseher aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszusprechen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglichs sey. — 3. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Befestigung von Verirrungen müssen die Offerte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stempel, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contract-Dauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4. Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5. Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Erseher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Geldertragniß entweder in Barem oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Cassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7. Der Bedarf für die heurige Truppenconcentration während der Waffenübungszeit und für den durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für etwaige größere Durchmärsche, kann erst am Tage der Behandlung den anwesenden Concurrenten bekannt gegeben werden. — 8. Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazins-Kanzlei eingeholt werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 990. (1) Nr. 11400.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.

— In Betreff der zwischen dem Königreiche Ungarn und den nicht ungarischen Ländern der Monarchie in Handels- und Wechselfachen zu beobachtenden Reciprocität. — Das Königreich Ungarn hat durch den 15. Diätal-Artikel vom Jahre 1810 ein neues Handels- und Wechselgesetz erhalten, durch welches der 17. Diätal-Artikel vom Jahre 1792, in Betreff der Execution der Urtheile österreichischer nicht ungarischer Wechselgerichte in Ungarn aufgehoben, und in Rücksicht der Wechsel-, Handlungs- u. Lieferungs-geschäfte die nähere Bestimmung dahin getroffen wurde, daß in Ungarn die Execution der Urtheile nicht ungarischer Wechselgerichte nur dann Statt findet, wenn das nicht ungarische Wechselgericht nach den in Ungarn geltenden Handels- und Wechselgesetzen competent war. — Seine k. k. Majestät haben daher mit allerhöchster Entschliesung vom 4. März d. J. zu verfügen geruhet, daß der XVII. Diätal-Artikel des Jahres 1792 mit den betreffenden darauf bezüglichen Verordnungen auch in den nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie, in so ferne es die Urtheile ungarischer Gerichte in Handels-, Wechsel- und Lieferungs-fachen und deren Execution in diesen Ländern betrifft, als aufgehoben zu betrachten, und die wechselgerichtliche Execution auf Erkenntnisse ungarischer Wechselgerichte nur dann zu ertheilen sey, wenn das ungarische Wechselgericht nach den, in dem betreffenden nicht ungarischen Lande bestehenden Gesetzen und Jurisdiction-Principien, als competent erscheint. — In allergnädigster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des besonderen Verbandes zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern der Monarchie, und auf Grund der auch von Ungarn dießfalls zu beobachtenden vollen Reciprocität haben jedoch Seine k. k. Majestät zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet: 1) Die bloßen Zustellungen der Vorladungen und Verordnungen ungarischer Wechselgerichte sind von den nicht ungarischen Gerichten der Monarchie auf Requisition unbedingt vorzunehmen, und der Empfangschein unmittelbar an das betreffende ungarische Gericht einzusenden, ohne sich in die Frage über die Competenz desselben einzulassen,

deren Anerkennung übrigens eine solche Zustellung keineswegs begründen, und deren Prüfung erst dem Zeitpuncte einer etwa angeführten Execution vorbehalten bleiben soll. — 2) Bei Executionsführung auf das außer Ungarn befindliche bewegliche oder unbewegliche Vermögen ungarischer Unterthanen, sind dieselben hinsichtlich der Beurtheilung der Competenz des Wechselgerichtes, welche das Urtheil geschöpft hat, eben so zu behandeln, wie die nicht ungarischen. — 3) In Fällen, in welchen die Partei, gegen welche auf das Urtheil eines ungarischen Wechselgerichtes die Execution in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie angeführt wird, zwar nach den in diesen Ländern bestehenden Gesetzen und Jurisdiction-Principien in Ungarn belangt werden konnte, in welchem jedoch nach denselben Gesetzen der Gegenstand nicht vor ein Wechselgericht gehört hätte, kann zwar nicht die wechselrechtliche, wohl aber die gemeinrechtliche Execution ertheilt werden, und hat das Wechselgericht ein etwa an selbes gelangtes Ansuchen an die competente Personal- oder Realinstanz zu leiten. Uebrigens hat sich das Verfahren bei der Execution, sie möge sich auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, oder auf die Person des Schuldners beziehen, nach den Gesetzen des Landes zu richten, in welchem sie geführt wird. — 4) Bei dem Bestande des Erfordernisses der Competenz sind auch ungarische Darbeträge von Personen, die sich in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie aufhalten, über Requisition gehörig, und schleunig einzutreiben und einzusenden. — 5) Sollten in einzelnen Fällen die ungarischen Wechselgerichte der Reciprocität nicht genau nachkommen, so ist die Uebung derselben nicht unmittelbar zu unterlassen, sondern nur sogleich die Anzeige zu erstatten. — 6) Den gehörig geführten ungarischen Handlungsbüchern ist auch vor dem nicht ungarischen Richter die Beweiskraft durch die volle Frist eingeräumt, welche das ungarische Gesetz bestimmt. Uebrigens sind nach dem weiteren Inhalte derselben allerhöchsten Entschliesung die Requisitionen um die in Ungarn zu bewirkende Execution dießseitiger wechselgerichtlicher Urtheile durch das betreffende Appellationsgericht an das ungarische Appellationsgericht in Wechselfachen (zu Pesth) zu leiten, und sind den Urtheilen und Beweggründen lateinische Uebersetzungen beizufügen,

so wie auch Requisitionen um Execution ungarischer wechselgerichtlicher Urtheile von ungarischer Seite in ganz gleicher Art erfolgen werden. — Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. April l. J., S. 12521, anher mitgetheilte allerhöchste Vorschrift wird nun zur allgemeinen Benennungswissenschaft hiermit bekannt gegeben. — Laibach am 26. Mai 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Maitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 991. (1) Nr. 12998.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Suberniums.
— Der Speck, welcher von den zum eigenen Gebrauche der Privaten geschlachteten Schweinea in Verkauf gebracht wird, unterliegt nicht der Verzehrungssteuer. — In Folge allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1843 hat der in Verkauf gebrachte Speck von den zum eigenen Gebrauche der Privaten geschlachteten Schweinen, außerhalb der für die Steuereinhebung geschlossenen Orte der Verzehrungssteuer-Entrichtung, im Sinne des mit dießortiger Currende vom 12. August 1830, S. 18234, kund gemachten hohen Hofkammer-Decretes vom 22. Juli 1830, S. 26609, nicht zu unterliegen. — Diese allerhöchste Entschliessung wird über eingelangtes hohes Hofkanzlei-Deceet vom 17. Mai l. J., S. 14858, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Mai 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Maitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 993. ad Nr. 807. P., Nr. 1616.

K u n d m a c h u n g.
Die Direction der pr. öst. Nationalbank hat die Dividende für das I. Semester 1843 mit Vier und Dreißig Gulden Bank-Baluta für jede Actie bemessen, welche vom 1. Juli l. J. an, in der hierortigen Actien-casse entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen behoben werden kann. — Um die dießfalls nothwendigen Vorschreibungen gehörig vornehmen zu können, werden vom 19. Juni bis einschlie-

sig 2. Juli l. J. keine Actien-Umschreibungen oder Vormerkungen, und keine Coupons-Beilegung vorgenommen. — Uebrigens behält sich die Bankdirection vor, in der ersten Hälfte des Monats Juli eine mit letztem Juni l. J. abgeschlossene Uebersicht der sämtlichen Erträgnisse der Bank für das I. Semester 1843 öffentlich bekannt zu geben. — Wien am 1. Juni 1843.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.
Zenobius Constantin Popp,
Bankdirector.

3. 952. Nr. 12656.

Ueber Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: Am 24. April l. J., S. 16067, auf das dritte Jahr, das am 20. April 1841 dem Jacob Resel verliehene, und in das Eigenthum des k. k. Oberfeldarztes Samuel Lux abgetretene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung eines Toilettenmittels, unter dem Namen, „Wiener aromatisches Schönheitswasser;“ — am 29. April l. J., S. 16884, auf das dritte und vierte Jahr, das am 18. Mai 1841 dem Carl Joseph Scheyrer verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Entdeckung in der Erzeugung der Sensen und Sichelzaine auf kaltem Wege; — am 5. Mai l. J., S. 16725, auf das dritte und vierte Jahr, das dem Toscano del Baner Johann und seinem Sohne Joseph am 27. April 1841 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung eines Apparates zur Fegung der runden un-schließbaren Zugrauchfänge; — am 5. Mai l. J., S. 16727, auf das zweite Jahr, das am 14. Mai v. J. dem Franz Horstky verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines Apparates, um das Flächenmaß von Polygonen bei geometrischen Ausnahmen, mit Ersparniß der ausgedehnten Multiplicationen, genau anzugeben. — Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 10. l. M., S. 16726, hat laut einer hochdabin von der niederöst. Regierung erstatteten Anzeige, August Mühlensfort und Carl Damm, das Eigenthum des ihnen unterm 31. December 1842 verliehenen zweijährigen Privilegiums, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Beseitigung der sogenannten Steckerknaben bei Erzeugung der Schawltrücher, laut Kauf- u. Verkaufsurkunde vom 21. März 1843, an den k. k. privilegirten Maschinisten und Hausinhaber Georg Hennig und dessen Werkführer Gottfried

Bernhard übertragen. — Dann hat zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. l. M., Z. 14243, gemäß einer hochdahn gelangten Note der k. k. allgemeinen Hofkammer, Louise le Claire, das Eigenthum des ihr unterm 8. Juni 1838 verliehenen Privilegiums auf die Erfindung neuer Lampen, laut des zwischen dem Dr. Joseph Czermach, als Bevollmächtigten der Louise le Claire, und dem befugten Spenglermeister Maximilian Nitsche unterm 1. April 1842 abgeschlossenen Vertrages an Letztern übertragen. Nitsche hat ferner auf die Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung Verzicht geleistet, daher solche auch unverzüglich dem hierländigen Privilegien-Register einverleibt wird. — Auch wurde nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. v. M. in den gedruckten Verzeichnissen der von dieser Hofstelle unterm 12. Februar l. J. neu verliehenen ausschließenden Privilegien, bei dem fünfjährigen, an Robert Banner sub Z. 4039/170 verliehenen Privilegium auf eine Erfindung in der Aufbewahrung von Holz und anderen vegetabilischen Substanzen, durch ein Versehen der Staatsdruckerei der Name des Privilegienbesizers irrig „mit Robert Ranner“ statt (Robert Banner) angegeben, welcher letzteren Umstand man mit Beziehung auf die Subernal-Currende vom 25. März l. J., Z. 6690, zur öffentlichen Kenntniß bringt. — Laibach am 29. Mai 1843.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 996. (1)

Licitations = Kundmachung.

Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die bei der Erbauung eines Abortes im hiesigen Transportsammelhaus, Gebäude vorkommenden Werkmeister-Arbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung, entweder professionistenweise oder auch im Ganzen, an den Mindestbietenden überlassen werden, zu welchem Ende die Licitations-Verhandlung am 28. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags im Amtlocale des k. k. Militär-Commando, am alten Markt Haus-Nr. 21, Statt finden wird. — Die Licitations-Bedingungen sind folgende: 1. Werden nur anerkannte Unternehmer zu der Verhandlung zugelassen; es haben sich daher jene Concurrenten, die der Licitations-Commission nicht hinreichend bekannt sind, mit einem ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen, daß sie nach Maßgabe der von ihnen beabsichtigten

Unternehmung ihrer Profession im Einzelnen, oder dem Baufache im ganzen Umfange gewachsen sind, und daß sie das Nerare durch das nachbezeichnete Neugeld und die später zu erlassende Caution sicherzustellen vermögend seyen. — Sollte der Ersteher ein bloßer Speculant seyn, so ist von ihm bei der Ausführung des Baues ein berechtigter verlässlicher Baumeister aufzustellen und der Casernverwaltung namhaft zu machen. — 2. Die vor dem Beginne der Licitation von den Offerenten zu erlegenden Badien sind folgendermaßen festgesetzt: Für die Maurer-Arbeit sammt Materiale, 27 fl.; für die Zimmermanns-Arbeit sammt Materiale, 8 fl.; für die Tischler-Arbeit sammt Materiale, 30 kr.; für die Schlosser-Arbeit sammt Materiale, 20 kr.; für die Anstreicher-Arbeit sammt Materiale, 20 kr.; für die Spengler-Arbeit sammt Materiale, 30 kr.; für die Schmid-Arbeit sammt Materiale, 4 fl., zusammen für die ganze Entreprise 40 fl. 40 kr. — Der Ersteher hat das Badium zur vollen Caution, welche in dem doppelten Betrage des Badiums besteht, zu ergänzen. Den Richterstehern werden die Badien sogleich nach beendigter Licitation zurück erstattet. — 3. Die Versteigerung geschieht zuerst professionistenweise, sodann für die Hintangabe in ganzer Entreprise, und zwar mit Beigabe der Materialien. — 4. Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations-Verhandlung einlangen und denselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassa Erlagschein beigezogen ist; b) wenn der Offerent in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contracts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich macht, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocol selbst, mitunterschieden hätte; c) wenn er in dem schriftlichen Offerte sich zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltenem offiziellem Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Ausführung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann;

d) enthält das schriftliche Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird auf Grund des Erstern die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er gegenwärtig ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. — Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbot gleich, so wird Letzter in der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; e) Erklärungen, wie z. B. daß Jemand die Ausführung des Hauses immer noch um einen billigern Preis übernehmen wolle, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestbot, werden nicht berücksichtigt. — Die übrigen näheren Bedingungen, so wie der Plan, das Vorausmaß und die Baudevisé können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Casern-Verwaltung in der St. Peterstorstadt, Haus-Nr. 79 eingesehen werden. — K. K. Casernverwaltung Laibach am 1. Juni 1843.

Fermisate Verlaubarungen.

Z. 978. (1) Nr. 462.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Schniderschitsch, Gewaltthäter des Joseph Schniderschitsch junior, wider Joseph Schniderschitsch senior von Feistritz, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 583 dienstbaren, gerichtlich auf 2043 fl. bewerteten Halbhube, als: Sog. und Mahlmühle, dann An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 1. Februar 1834 schuldiger 206 fl. $\frac{1}{3}$ kr. nebst 5% Zinsen und Executionskosten gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 6. Juli, 5. August und 7. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Feistritz mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 21. April 1843.

Z. 962. (1) Nr. 1384.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten des Joseph Petrusch von Medvedjel, in die executive Versteigerung der, dem Franz Lunder von Großlitz gehörigen, der löbl. Pfarrhofsgült Gutfenfeld zinsbaren $\frac{1}{4}$ Hube und sei-
 neß in die Pfändung gezogenen Mobilarvermö-

gens und der Feldfrüchte, wegen einer Forderung pr. 169 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich auf den 30. Juni, 29. Juli und 30. August l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Großlitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese $\frac{1}{4}$ Hube, falls solche bei der 1. und 2. Versteigerung um oder über den Schätzungswert pr. 662 fl. 20 kr. an Mann nicht gebracht werden sollte, so wie das Mobitare und die Feldfrüchte nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerte dahin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. Mai 1843.

Z. 964. (1) Nr. 1742.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Mallner von Kiez, durch dessen Bevollmächtigten, Hrn. Adolf Haus von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Paul Knoub gehörigen, in Göttenitz sub Cons. Nr. 15 et Rectf. Nr. 2122 gelegenen $\frac{1}{4}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Göttenitz die Tagsetzungen auf den 27. Juni, 27. Juli und 26. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten und letzten Feilbietungstagsfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 550 fl. C. M. werde hintangegeben werden.

Hievon werden alle Tabulargläubiger und Kauflustige mit dem Bedeuten verständiget, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 3. Juni 1843.

Z. 965. (1) Nr. 1449.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria König von Langenthon, in Vollmacht ihres Mannes Joseph König, in die executive Feilbietung der, den Eheleuten Joseph und Agnes Hutter gehörigen, in Neulag sub Hb. Nr. 9 und Rectf. Nr. 717, 718 und 725 gelegenen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{32}$ Urb. Huben sammt den auf 50 fl. geschätzten Fahrnissen gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 4. Juli, 3. August und 2. September 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Neulag mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 550 fl. C. M., die Fahrnisse aber nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 27. Mai 1843.